



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 03 – 01.08.2025

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Anne-Aelle Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2026

Studiengang (bei mehr als 5 Studiengängen Tabelle ggf. wiederholen)		Kunsttherapie	Musiktherapie
Ggf. Standort		/.	/.
Abschlussbezeichnung		Bachelor of Arts (B.A.)	Bachelor of Arts (B.A.)
Studienform	Dual	☐	☐
	ausbildungs-/berufs-/praxisintegrierend (a/b/p)	a ☐ b ☐ p ☐	a ☐ b ☐ p ☐
	Berufs-/ausbildungsbegleitend (b/a)	b ☐ a ☐	b ☐ a ☐
	Intensivstudiengang	☐	☐
	Internationaler Studiengang	☐	☐
	Joint Programme	☐	☐
	Kooperation § 19 / § 20 MRVO	§ 19 ☐ §20 ☐	§ 19 ☐ §20 ☐
	Präsenzstudiengang	☒	☒
	Fernstudium	☐	☐
	Online	☐	☐
	Vollzeit/Teilzeit (V/T)	V ☒ T ☐	V ☒ T ☐
Regelstudienzeit (Semester)		6	6
ECTS-Punkte		180	180
Aufnahme Studienbetrieb		WiSe 2021/2022	WiSe 2021/2022
Aufnahmekapazität ¹		30 pro Semester	30 pro Semester
Ø Anzahl* Studienanfänger*innen ¹		26 pro Jahr	8 pro Jahr
Ø Anzahl* Absolvent*innen ¹		13,5 pro Jahr	5 pro Jahr
*Bezugszeitraum		WiSe 2021/2022 – WiSe 2024/2025	WiSe 2021/2022 – WiSe 2024/2025
Reakkreditierung Nr.		1	1

¹ bitte angeben ob pro Studienjahr oder Semester (J/S)

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
1.1	Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.....	4
1.1.1	Kurzprofil des Studiengangs	4
1.1.2	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	4
1.1.3	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	6
1.1.4	Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2).....	6
1.2	Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.....	7
1.2.1	Kurzprofil des Studiengangs	7
1.2.2	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	7
1.2.3	Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1).....	9
1.2.4	Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2).....	9
2	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
2.1	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO).....	11
2.2	Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO).....	11
2.3	Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	12
2.4	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	12
2.5	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
2.6	Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
2.7	Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	14
2.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	15
3	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
3.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
3.2	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
3.3	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	21
3.3.1	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	21
3.3.2	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	32
3.3.3	Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	34
3.3.4	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	38
3.3.5	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	41
3.3.6	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	45
3.3.7	Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	48
3.4	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	51

3.4.1	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	51
3.5	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	52
3.6	Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	56
4	Begutachtungsverfahren	59
4.1	Allgemeine Hinweise	59
4.2	Rechtliche Grundlagen	59
4.3	Gutachter:innengremium	59
5	Datenblatt	60
5.1	Daten zum Studiengang	60
5.1.1	Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.	60
5.1.2	Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.	61
5.2	Daten zur Akkreditierung	62
6	Glossar.....	63

1 Zusammenfassung

1.1 Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

1.1.1 Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Art, Health and Social Science, angebotene Studiengang „Kunsttherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät Art, Health and Social Science besteht aus dem Department Kunst und Künstlerische Therapien sowie dem Department Arts Therapies and Social Work und hat den Status einer Fachhochschule.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.740 Stunden Präsenzstudium, 670 Stunden Praktikum und 2.990 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Hinzu kommt die Feststellung der künstlerischen Eignung in einem individuellen Aufnahmeverfahren, das sowohl einen künstlerisch-praktischen als auch einen Gesprächsteil umfasst. Die künstlerische Eignung bezieht sich auf die künstlerische Erfahrung ebenso wie auf die Bereitschaft und das Vermögen, sich kreativ auf künstlerische Prozesse einzulassen.

Laut dem Selbstbericht der Hochschule soll der Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ die Studierenden befähigen, „in klinischen, pädagogischen und sozialen Feldern mit künstlerischen Mitteln therapeutisch zu arbeiten“.

Es werden Studiengebühren erhoben.

1.1.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung stellen die Gutachter:innen fest, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ um ein strukturell durchdachtes und formal schlüssiges Konzept handelt, welches sich in das interdisziplinäre Portfolio der Hochschule gut einfügt. Ebenso heben sie die Ausrichtung der MSH als Präsenzhochschule positiv hervor. Der Studiengang verfügt über neu gebaute, sehr gut ausgestattete Räumlichkeiten. Außerdem profitiert er

von einem sehr engagierten und im Forschungsfeld aktiven Lehrendenteam, das sich für die Weiterentwicklung des Studiengangs einsetzt. Auch die Studierenden zeigen sich mit ihrem Studium sehr zufrieden und heben besonders die gute Kommunikation, die durchgehende Unterstützung und die gute Vorbereitung auf das Berufsleben hervor.

1.1.3 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

1.1.4 Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 6 MRVO): Die Modulbeschreibungen und die Prüfungsanforderungen des Studiengangs sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

1.2 Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

1.2.1 Kurzprofil des Studiengangs

Der von der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Art, Health and Social Science, angebotene Studiengang „Musiktherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Die Fakultät Art, Health and Social Science besteht aus dem Department Kunst und Künstlerische Therapien sowie dem Department Arts Therapies and Social Work und hat den Status einer Fachhochschule.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.740 Stunden Präsenzstudium, 670 Stunden Praktikum und 2.990 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 22 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG. Hinzu kommt die Feststellung der künstlerischen Eignung in einem individuellen Aufnahmeverfahren, das sowohl einen künstlerisch-praktischen als auch einen Gesprächsteil umfasst. Die künstlerische Eignung bezieht sich auf die künstlerische Erfahrung ebenso wie auf die Bereitschaft und das Vermögen, sich kreativ auf künstlerische Prozesse einzulassen.

Laut dem Selbstbericht der Hochschule soll der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ die Studierenden befähigen, „in klinischen, pädagogischen und sozialen Feldern mit künstlerischen Mitteln therapeutisch zu arbeiten“.

Es werden Studiengebühren erhoben.

1.2.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung stellen die Gutachter:innen fest, dass es sich bei dem Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ um ein strukturell durchdachtes und formal schlüssiges Konzept handelt, welches sich in das interdisziplinäre Portfolio der Hochschule gut einfügt. Ebenso heben sie die Ausrichtung der MSH als Präsenzhochschule positiv hervor. Der Studiengang verfügt über neu gebaute, sehr gut ausgestattete Räumlichkeiten. Außerdem profitiert er von einem sehr engagierten und im Forschungsfeld aktiven Lehrendenteam, das sich für die Weiterentwicklung des Studiengangs einsetzt. Auch die Studierenden zeigen sich mit ihrem Studium

sehr zufrieden und heben besonders die gute Kommunikation, die durchgehende Unterstützung und die gute Vorbereitung auf das Berufsleben hervor.

1.2.3 Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

1.2.4 Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 S. 6 MRVO): Die Modulbeschreibungen und die Prüfungsanforderungen des Studiengangs sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

2 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO¹)

Evidenzen

- *Zulassungs- und Auswahlordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der Fassung vom 25.10.2024 [ZAO],*
- *Rahmenprüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der Fassung vom 20.01.2025 [RPO],*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-KT],*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-MT],*
- *Modulübersicht Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, Vollzeitmodell,*
- *Modulübersicht Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, Vollzeitmodell,*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Kunsttherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Musiktherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-MT],*
- *Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie,*
- *Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs Musiktherapie,*

1 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018 in der Fassung vom 03.07.2025. (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

- *Selbstbericht Bachelorstudiengang Kunsttherapie,*
- *Selbstbericht Bachelorstudiengang Musiktherapie.*

2.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“** ist gemäß § 4 der SPO als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Der **Bachelorstudiengang „Musiktherapie“** ist gemäß § 4 der SPO als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die **Bachelorstudiengänge „Kunsttherapie“ und „Musiktherapie“** in § 14 Abs. 1-6 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 7-8 der RPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In **beiden Studiengängen** ist im jeweiligen Modul M22 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (10 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Studienfach Kunsttherapie oder Musiktherapie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das jeweilige Modul M22 ist unterteilt in acht CP für die Bachelorarbeit und zwei CP für das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu den **Bachelorstudiengängen „Kunsttherapie“ und „Musiktherapie“** sind im § 2 Abs. 1 der ZAO beschrieben. Zugelassen werden Studienbewerber:innen, die über eine Berechtigung zum Bachelorstudium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder eine studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG verfügen. Bewerber:innen mit ausländischer Studienberechtigung müssen die Gleichwertigkeit gemäß § 3 der ZAO durch die dafür zuständige staatliche Behörde feststellen lassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie“** wird gemäß § 8 Abs. 2 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“** wird gemäß § 8 Abs. 2 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2025) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 25 CP vergeben. Alle Module, bis auf Modul M16, werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul 16 „Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung“ soll den Studierenden ermöglichen, sich kontinuierlich mit der künstlerisch-therapeutischen Selbsterfahrung auseinanderzusetzen, und sieht dementsprechend auch keine Prüfungsleistung vor. Das Modul erstreckt sich deswegen auf vier Semester und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kontinuierlich und nachhaltig an der persönlichen Erfahrung, Selbstwahrnehmung und Reflexion zu arbeiten.

Der **Bachelorstudiengang „Musiktherapie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 25 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Das Modul 16 „Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung“ soll den Studierenden ermöglichen, sich kontinuierlich mit der künstlerisch-therapeutischen Selbsterfahrung auseinanderzusetzen, und sieht dementsprechend auch keine Prüfungsleistung vor. Das Modul erstreckt sich deswegen auf vier Semester und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kontinuierlich und nachhaltig an der persönlichen Erfahrung, Selbstwahrnehmung und Reflexion zu arbeiten.

Die Modulbeschreibungen **beider Studiengänge** enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktstudium

und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren benannt. Auch wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im jeweiligen Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 der RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in beiden Studiengängen grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 22 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ 240 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 60 Stunden an Workload (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.740 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 670 Stunden auf Praxis und 2.990 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden 25 CP vergeben (Modul M14 „Praktikum“, 25 CP).

Der **Bachelorstudiengang „Musiktherapie“** umfasst 180 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul 22 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ 240 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 60 Stunden an Workload (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.740 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 670 Stunden auf Praxis und 2.990 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden 25 CP vergeben (Modul M14 „Praktikum“, 25 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im **Bachelorstudiengang „Musiktherapie“** besteht eine Kooperation mit der „Akademie Hamburg für Musik und Kultur“. Der Kooperation liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde, der am 10.10.2025 unterschrieben wurde. In diesem sind Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der beiden Parteien geregelt. Der Kooperationspartner unterstützt die Durchführung der Lehrveranstaltungen, in denen Musikinstrumente benötigt werden, etwa in den Modulen M5 „Musikalische Basiskompetenzen“ und M11 „Musikalische Kernkompetenzen“. Neben der Bereitstellung des Lehrmaterials stellt die Akademie Hamburg für Musik und Kultur bei Bedarf auch Lehrkräfte zur Verfügung, zum Beispiel um die Durchführung von Ensembleangeboten (Chor und Orchester) zu ermöglichen. Die fachliche Begleitung erfolgt dabei durch die Studiengangskoordinator:innen. Überdies bietet der Kooperationspartner sowohl Fortbildungsangebote für Lehrende als auch Praktikums- und Hospitationsstellen für Studierende an. Umfang und Art der Kooperation sind auf der Webseite der Hochschule transparent dargestellt. Dennoch handelt es sich hier nicht um eine studiengangsbezogene Kooperation, da von dem Kooperationspartner keine eigenen Studienanteile in dem Bachelorstudiengang übernommen werden. Dementsprechend ist die Kooperation eher als eine Ergänzung zu betrachten und wird nur aus Transparenzgründen hier unter § 9 der MRVO beschrieben.

Für den **Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“** trifft das Kriterium nicht zu.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO²)

3.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Bachelorstudiengänge „Kunsttherapie“ (B.A.) und „Musiktherapie“ (B.A.) werden beide zum ersten Mal reakkreditiert. Dabei ist zu beachten, dass die Fakultät „Art, Health and Social Science“ mit dem Senatsbeschluss vom 31. März 2026 aufgelöst wurde. Das bestehende Department „Arts, Therapies and Social Work“ inklusive der Studiengänge ist fortan an der Fakultät „Gesundheitswissenschaften“ angesiedelt. Vor Ort wurden die eventuellen Konsequenzen dieser Änderung thematisiert. Die Hochschule berichtet, dass keine inhaltlichen, sachlichen oder räumlichen Veränderungen daraus abgeleitet wurden. Ausschließlich hat sich die verantwortliche Dekanin geändert. Laut der Hochschule sollte diese Änderung auch mehr Interdisziplinarität ermöglichen.

Ein weiteres Thema vor Ort waren die Zukunftsperspektiven der beiden Bachelorstudiengänge, angesichts der Tatsache, dass zwei der verwandten kunsttherapeutischen Studiengänge bereits eingestellt wurden: Tanztherapie und Theatertherapie. Darauf reagiert die Hochschule mit der Ansage, dass das Marketing Team hochschulübergreifend aktiv ist, um neue Studierende für die therapeutischen Studiengänge zu gewinnen, unter anderem auch durch die Nutzung der sozialen Medien. Außerdem finden regelmäßig Strategie Meetings statt, in denen die Entwicklungsstrategien besprochen werden. Dementsprechend betrachtet die Hochschule die zwei Studiengänge nicht als gefährdet.

Schwerpunkte der Vor-Ort-Begutachtung waren die Qualifikationsziele und Anschlussfähigkeit der beiden Bachelorstudiengänge. Außerdem wurden die Curricula der beiden Studiengänge weitgehend besprochen. Schließlich spielten die personale Ausstattung und die Ressourcenausstattung eine wichtige Rolle.

Im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule ihre Modulhandbücher überarbeitet und die Verankerung der medizinischen Inhalte in den jeweiligen Studiengängen verdeutlicht. Auch sind die Qualifikationsziele in Übereinstimmung mit dem hochschulischen Qua-

2 Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018 in der Fassung vom 03.07.2025. (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

lifikationsrahmen umformuliert worden. Außerdem wurden sowohl die Angaben zu den Prüfungsformen als auch zu dem Anwendungsbezug der Module überarbeitet. Sowohl die Prüfungsordnungen als auch die Modulhandbücher wurden auf Rechtschreib- und Bezeichnungsfehler überprüft und ggf. korrigiert. Auf Nachfrage der Gutachter:innen hat die Hochschule nach der Vor-Ort-Begutachtung die Unterlagen zum Aufnahmeverfahren nachgereicht.

3.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand - studiengangübergreifend

Siehe b) studiengangsspezifische Bewertung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangübergreifend

Einleitend erkundigen sich die Gutachter:innen über das Profil der Studierenden der beiden Studiengänge. Die Hochschule berichtet, dass mehr als die Hälfte der Studierenden unter 30 ist und dass ungefähr ein Drittel der Studierenden direkt nach dem Abitur das Studium anfängt. Dadurch, dass auch ein paar ältere Studierende in den Studiengängen vertreten sind, entsteht laut der Hochschule ein guter Mix. Die Diversität schafft, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, Synergien für alle Beteiligten.

Zu den Qualifikationszielen der Studiengänge gehört auch die Persönlichkeitsentwicklung, die unter anderem durch soziales Engagement ermöglicht wird. Demnach fragen die Gutachter:innen nach den Möglichkeiten des sozialen Engagements. Neben einer Reihe von Komitees (im Bereich der Politik oder der Nachhaltigkeit), in denen die Studierenden aktiv werden können, bietet die Hochschule auch Workshops an, in denen bestimmte soziale Kompetenzen erworben werden können. Außerdem haben die Studierenden mehrere Möglichkeiten, sich in sozialen Projekten zu engagieren. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-KT],*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Kunsttherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*

- *Selbstbericht Bachelorstudiengang Kunsttherapie,*
- *Website der Hochschule unter „Perspektiven“, URL: <https://www.medicalschool-hamburg.de/bachelor/kunsttherapie/> (letzter Zugriff am 01.04.2026).*

Sachstand

Laut dem Selbstbericht soll der Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ die Studierenden dazu befähigen, „in klinischen, pädagogischen und sozialen Feldern mit künstlerischen Mitteln therapeutisch zu arbeiten“.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, künstlerische Medien, kreative Prozesse und kunsttherapeutische Methoden in Einzel- und Gruppensettings zielgerichtet einzusetzen und Klient:innen sowie Patient:innen bei der Erschließung gesundheitsförderlicher, selbstreflexiver Ressourcen zu unterstützen. Sie erwerben differenzierte verbale und nonverbale Ausdrucksformen und entwickeln die Fähigkeit, therapeutische Prozesse professionell zu begleiten.

Das Studium vermittelt interdisziplinäre fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die zur Tätigkeit in verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung sowie zu deren Weiterentwicklung befähigen. Die Studierenden setzen sich mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen auseinander und sind in der Lage, diese kritisch zu reflektieren und praxisbezogen zu integrieren. Sie erwerben bildnerische Fähigkeiten und wenden diese in pädagogischen, sozialen und klinischen Kontexten an, wobei sie auch gesellschaftliche Fragestellungen reflektieren und ihre professionelle Rolle verantwortungsbewusst gestalten.

Die Absolvent:innen verfügen über Kompetenzen in der Analyse von Gesundheits- und Krankheitskonzepten, in ethischen und philosophischen Fragestellungen künstlerischer Therapien sowie in bildnerischen und kunsttherapeutischen Verfahren. Sie beherrschen Grundlagen der therapeutischen Gesprächsführung, können klinisch-psychologische und psychotherapeutische Ansätze einordnen und kunsttherapeutische Methoden in interdisziplinären Handlungsfeldern anwenden. Zudem sind sie mit empirischen Forschungsmethoden vertraut.

Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, englischsprachige Fachliteratur zu nutzen und an internationalen fachlichen Diskursen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Sichtung der Unterlagen bemerken die Gutachter:innen, dass die Beschreibung der Qualifikationsziele Elemente beinhaltet, die im hochschulischen Qualifikationsrahmen dem Masterniveau entsprechen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele in Übereinstimmung mit dem Bachelorniveau im hochschulischen Qualifikationsrahmen zu formulieren. Im Rahmen

einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule entsprechend das Modulhandbuch überarbeitet. Die Qualifikationsziele wurden in Anlehnung an den Hochschulqualifikationsrahmen überprüft und Kürzungen vorgenommen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind nach der Sichtung der nachgereichten Unterlagen der Ansicht, dass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-KT],*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Musiktherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Selbstbericht Bachelorstudiengang Musiktherapie,*
- *Website der Hochschule unter „Perspektiven“, URL: <https://www.medicalschool-hamburg.de/bachelor/musiktherapie/>.*

Sachstand

Laut dem Selbstbericht soll der Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ die Studierenden dazu befähigen, „in klinischen, pädagogischen und sozialen Feldern mit künstlerischen Mitteln therapeutisch zu arbeiten“.

Die Studierenden erwerben die Kompetenz, musikalische Ausdrucksformen, künstlerische Prozesse und musiktherapeutische Methoden in Einzel- und Gruppensettings gezielt einzusetzen, um Klient:innen und Patient:innen bei der Erschließung gesundheitsförderlicher, kreativer und selbstreflexiver Ressourcen zu unterstützen. Sie sind in der Lage, musikalische und nonverbale Ausdrucksmöglichkeiten differenziert zu fördern und therapeutische Prozesse professionell zu gestalten.

Das Studium vermittelt interdisziplinäre fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen, die zu einer reflektierten und verantwortungsvollen Tätigkeit in verschiedenen Bereichen der Gesundheitsversorgung befähigen und deren Weiterentwicklung ermöglichen. Die Studierenden setzen sich mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen auseinander und lernen, deren Zusammen-

hänge kritisch zu reflektieren und praxisorientiert zu integrieren. Sie entwickeln umfassende musikalische Fähigkeiten, beherrschen den situationsangemessenen Einsatz von Instrumenten unterschiedlicher Stilrichtungen und Kulturen sowie den therapeutischen Einsatz von Stimme und Klang und wenden diese in pädagogischen, heilpädagogischen, sozialen und klinischen Kontexten an.

Darüber hinaus erwerben sie Kompetenzen in der Analyse von Gesundheits- und Krankheitskonzepten, in ethischen und philosophischen Fragestellungen sowie in musiktherapeutischen und kommunikativen Verfahren. Sie können Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie einordnen, musiktherapeutische Methoden in interdisziplinären Handlungsfeldern anwenden und nutzen empirische Forschungsmethoden. Die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen stärkt zudem ihre Fähigkeit, ihre berufliche Rolle verantwortungsbewusst im gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Kontext zu gestalten. Ergänzend werden internationale Kompetenzen gefördert, insbesondere durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur sowie die Teilnahme an internationalen Austausch- und Weiterbildungsformaten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort nach der Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs. An der MSH bietet sich nach Ansage der Hochschule nur der Masterstudiengang „Intermediale Kunsttherapie“ an. Es besteht seitens der Hochschule jedoch die Überlegung, in der Zukunft einen Masterstudiengang in Musiktherapie zu etablieren, aber die Hochschule betont, dass die Studierendenzahlen dafür erst einmal nicht ausreichend sind. Die Hochschule erklärt sich auch als offen dafür, Möglichkeiten für eine Anschlussfähigkeit an einen österreichischen akademischen Weg zu schaffen, falls in der Zukunft eine entsprechende Strömung entstehen sollte.

Nach Sichtung der Unterlagen bemerken die Gutachter:innen, dass die Beschreibung der Qualifikationsziele Elemente beinhaltet, die im hochschulischen Qualifikationsrahmen dem Masterniveau entsprechen. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele in Übereinstimmung mit dem Bachelorniveau im hochschulischen Qualifikationsrahmen zu formulieren. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule entsprechend das Modulhandbuch überarbeitet. Die Qualifikationsziele wurden in Anlehnung an den Hochschulqualifikationsrahmen überprüft und Kürzungen vorgenommen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind nach der Sichtung der nachgereichten Unterlagen der Ansicht, dass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

3.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand – studiengangsübergreifend

Siehe b) Studiengangsspezifische Bewertung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Im Rahmen der Erstakkreditierung war empfohlen worden, das im fünften Semester angesiedelte Praktikum in beiden Studiengängen zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf zu verorten. Die Gutachter:innen erkundigen sich vor Ort, inwieweit diese Empfehlung umgesetzt wurde, und stellen fest, dass das Praktikum in beiden Studiengängen unverändert im fünften Semester liegt. Die Hochschule begründet dies damit, dass die Studierenden für das Praktikum die nötigen Kompetenzen im Laufe des Studiums erworben haben müssen. Daher besteht der Wunsch, das Praktikum im fünften Semester beizubehalten. Allerdings versichert die Hochschule, dass die Studierenden sich bereits ab dem ersten Semester in außercurricularen Praxisprojekten oder Forschungsprojekten engagieren können, wodurch sie praktische Kenntnisse erlangen. Die Hochschule betont, dass die Integration von Studierenden in solchen Projekten in den letzten Jahren auch verstärkt wurde. Da die Lehre immer über vier Tage in der Woche verteilt ist, können die Studierenden sich den fünften Tag frei gestalten und eventuell für solche Projekte nutzen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und begrüßen diese Möglichkeit. Unter diesen Bedingungen verstehen sie die Ansiedlung des Praktikums im fünften Semester.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-KT],*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Kunsttherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Modulübersicht Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, Vollzeitmodell,*

- *Wahlmodulprogramm der MSH Medical School Hamburg, University of Applied Sciences and Medical University, Sommersemester 2026,*
- *Selbstbericht für den Studiengang „Kunsttherapie“.*

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie gliedert sich in fünf Kompetenzfelder: Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz (1), Berufsübergreifende Handlungskompetenz (2), Erweiterte Fachkompetenz (3), Berufsbezogene Handlungskompetenz (4), Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen (5). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

Modulübersicht Fakultät Gesundheitswissenschaften											
Bachelorstudiengang											
Kunsttherapie											
Vollzeitmodell											
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden						CP	Prüfungsleistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		Semester	Art
Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz	M1	Geschichte und Ansätze der Kunsttherapie	4						5	1	MPR
	M2	Medizinische und psychologische Grundlagen der Interdisziplinären Therapien	4						5	2	KLS
	M3	Anthropologische und soziologische Grundlagen der Künstlerischen Therapien		4					5	1	STA
	M4	Geschichte der Künste	2	2					5	2	KLS
	M5	Bildnerische Basiskompetenzen	4	4					10	2	PRÄS
	M6	Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I	4	4					10	2	PRÄS
	Summe								40		
Berufsübergreifende Handlungskompetenz	M7	Philosophie und Ethik der Kunst und der Künstlerischen Therapien			4				5	4	STA
	Summe								5		
Erweiterte Fachkompetenzen	M8	Künstlerische Therapien in pädagogischen und sozialen Anwendungsfeldern				4			5	2	STA
	WPM	Wahlpflichtmodul				4			5	2	je nach Modul
	M9	Kunsttherapie in klinischen Anwendungsfeldern			4				5	3	MPR
	M10	Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie in Abgrenzung und Ergänzung zu künstlerisch-therapeutischen Ansätzen		4	4				10	4	KLS
	M11	Bildnerische Kernkompetenzen			4	4			10	4	PRÄS
	M12	Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen II			2	6			10	4	MPR
	Summe								45		
Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz	M13	Berufsrecht und Berufspolitik						4	5	6	PRÄS
	M14	Praktikum (Blockpraktikum mit Mentoring)							25	5	BER
	M15	Supervision/Therapeutische Gruppensupervision					4	4	10	6	TN
	M16	Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung	2	2	2	2			10	4	TN
	M17	Künstlerisches Portfolio I		4					5	4	PRÄS
	M18	Künstlerisches Portfolio II						4	5	6	TN
	Summe								60		
Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	M19	Wissenschaftliches Arbeiten	4						5	1	STA
	M20	Empirische Forschungsmethoden der Künstlerischen Therapien			4	4			10	4	BER
	iPM21	Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit (i-Pflichtmodul)						4	5	6	PRÄS
	M22	Bachelorarbeit mit Kolloquium							10	6	BAR, KOL
	Summe								30		
Gesamt-Summe SWS/Semester			24	24	24	24	4	16			
Gesamt-Summe CP/Semester			30	30	30	30	30	30	180		

Abb. 1: Modulübersicht Bachelorstudiengang Kunsttherapie

Im ersten Kompetenzfeld „Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz“ erlernen die Studierenden grundlegende Kompetenzen in den unterschiedlichen Bereichen, die für die Kunsttherapie relevant sind. Dies umfasst Kompetenzen der Kunsttherapie, der Kunst, der Theorie, der Medizin, der Psychologie, der Anthropologie, der Soziologie und der Kunstgeschichte. Dadurch erlangen die Studierenden eine Breite an Basiskompetenzen.

Das zweite Kompetenzfeld, „Berufsübergreifende Handlungskompetenz“, beschränkt sich auf das Modul M7 „Philosophie und Ethik der Kunst und der künstlerischen Therapien“, in dem die Studierenden die Fähigkeit entwickeln, ästhetische Urteilsprozesse auch unter interkulturellen und intersektionalen Perspektiven kritisch zu reflektieren und auf gesellschaftliche Kontexte zu übertragen. Sie beherrschen zentrale ethische Fragestellungen der künstlerisch-therapeutischen Praxis, sind mit einschlägigen Fachdiskursen vertraut und reflektieren den verantwortungsvollen Umgang mit künstlerischen Ausdrucksformen im therapeutischen Kontext. Darüber hinaus sind sie in der Lage, ästhetische, soziologische und anthropologische Perspektiven miteinander zu verknüpfen und unterschiedliche ethische Rahmenbedingungen künstlerischen Handelns zu differenzieren.

Das dritte Kompetenzfeld, „Erweiterte Fachkompetenz“, erweitert die Fachkompetenzen durch das Erlernen von therapeutischen Methoden in unterschiedlichen Anwendungsfeldern. Die Studierenden belegen zudem ein Wahlpflichtmodul (WPM) aus dem hochschulübergreifenden Wahlmodulprogramm, das integrativer Bestandteil des interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzepts ist. Die Hochschule hat das Wahlmodulprogramm eingereicht. Zusätzlich sind im Rahmen des Moduls 9 „Kunsttherapie in klinischen Anwendungsfeldern“ Exkursionen in klinischen Einrichtungen vorgesehen, in denen die Studierenden unterschiedliche Berufe vorgestellt bekommen.

Das vierte Kompetenzfeld, „Berufsbezogene Handlungskompetenz“, umfasst berufspraktische Kompetenzen und eine Praxiszeit im Rahmen des Moduls M14 „Praktikum“. Es werden im fünften Semester studienbegleitend mindestens zwei kunsttherapeutische Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen absolviert, eines davon im klinischen Anwendungsfeld. Infolgedessen müssen die Studierenden einen Praktikumsbericht verfassen. Die Praktika sind insgesamt mit 25 CP gewichtet und sehen eine Kontaktzeit von 670 Stunden vor. Die Regelungen zu den Praktika sind im § 7 der SPO-KT verortet. Möglich ist die Absolvierung der Praktika im klinischen, pädagogischen, heilpädagogischen oder sozialen Bereich. Dabei sollen sie die Fähigkeit entwickeln, in unterschiedlichen Kontexten zu agieren und die eigene Praxis zu reflektieren. Sie lernen auch die Behandlung von fachlichen, organisatorischen und administrativen Problemen. Durch Vorbereitung, Supervision und Evaluation sind die Praktika mit den Lehrinhalten vernetzt und der

Theorie-Praxis Transfer ist gewährleistet. Das Modul 14 zum Praktikum wird vom Modul 15 „Supervision/Therapeutische Gruppensupervision“ begleitet und findet im Online-Format statt, da viele Studierende ihre Praktika außerhalb von Hamburg absolvieren.

Das letzte Kompetenzfeld, „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“ legt den Schwerpunkt auf wissenschaftliches Arbeiten sowie empirische Forschungsmethoden und wird mit der Verfassung einer Fall- und Projektarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im fünften Semester des Studiengangs ist ein Praktikum vorgesehen. Dennoch haben die Gutachter:innen nach Sichtung der Unterlagen den Eindruck, dass der Studiengang eher theorielastig konzipiert ist. In dem Zusammenhang stellen sie die Frage, wie die praktische Ausbildung der Studierenden geleistet wird. Die Lehrenden der Kunsttherapie führen aus, dass vor allem in den Modulen 6 und 12 „Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I und II“ viel Arbeit über praktische Themen im Gruppenkontext geleistet wird. Es wird zum Beispiel reflektiert, wie Therapie funktioniert, wie man Feedback geben kann, etc. Laut den Lehrenden wird bewusst ein Raum für das Experimentieren geschaffen, wobei die Module nicht benotet werden, um den freien Ausdruck ohne Angst vor Fehlern zu ermöglichen. Die Gutachter:innen begrüßen diese Information, bedauern jedoch, dass sie diese in den Unterlagen nicht identifizieren konnten. Dementsprechend sind sie der Ansicht, dass für die theoretischen Grundlagenmodule in den Unterlagen deutlicher darzustellen ist, dass ein klarer Anwendungsbezug besteht und es sich nicht ausschließlich um theorieorientierte Lehrveranstaltungen handelt. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Informationen überarbeitet und folgende Änderung mitgeteilt: „Die Module 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 19, 20, 21 wurden in Bezug auf eine klare Ausweisung des Anwendungsbezugs nochmal gesichtet und überarbeitet. Sie weisen nun unter dem Punkt „Lernformen“ deutlich aus, ob und wie in der Lehre praktische künstlerische und/oder kunsttherapeutische Übungen, sowie andere praktische Lehrformate zum Einsatz kommen.“ Die Gutachter:innen sehen diese Änderungen positiv und sind daher der Meinung, dass von einem Auflagenvorschlag abzusehen ist.

In den weiteren Diskussionen mit der Hochschule fällt den Gutachter:innen auf, dass die Kommunikation mit Praxisvertreter:innen nicht systematisch im Studiengang implementiert ist. Zwar bestätigen die Studierenden, dass ihnen eine Übersicht der Praxisstellen zur Verfügung steht, diese aber nicht unbedingt aktualisiert wird. Auch melden die Studierenden zurück, dass ihre Erfahrung im Praktikum, je nach Praxisstelle, sehr unterschiedlich war, da manche Praktika deutlich schlechter liefen. Zur Qualitätssicherung der Praxisanteile wird von den Gutachter:innen empfohlen, den Austausch mit den Praxisstellen systematisch zu stärken, etwa durch regelmäßige

Treffen mit Praxisvertreter:innen. Ergänzend könnten strukturierte Austauschformate für Studierende zur Reflexion ihrer Praxiserfahrungen etabliert werden. Zudem sollte eine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Übersicht über geeignete Praxisstellen sichergestellt werden.

Ein weiterer praktischer Bestandteil des Studiengangs ist die Ausübung von bildnerischen Künsten. Was dies anbelangt, melden die Studierenden in den Diskussionen zurück, dass sie gerne mehr Unterstützung hätten, was die bildnerischen Techniken und die Nutzung der Kunstmaterialien betrifft. Die Gutachter:innen erkennen, dass im Curriculum des Studiengangs eine Einführung in bildnerische Künste fehlt. Es sollte sichergestellt werden, dass künstlerische Techniken und Methoden systematisch vermittelt und eingeübt werden.

Nach Sichtung der Unterlagen fragen sich die Gutachter:innen, wie die Studierenden des Bachelorstudiengangs auf die klinische Arbeit mit Patient:innen vorbereitet werden. Daraufhin erläutert die Hochschule, dass die Studierenden bei Wunsch einen Neuroakzent in ihrem Studium setzen können, jedoch wollen die meisten Studierenden perspektivisch im Bereich der Psychotherapie arbeiten. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

Aus den Ergebnissen der Erstakkreditierung konnten die Gutachter:innen feststellen, dass der Hochschule damals empfohlen wurde, ein medizinisches Department zu bilden und den Bereich Medizin in den Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ einzubringen. Bei der Sichtung der eingereichten Unterlagen konnten sie feststellen, dass ein Modul zur Medizin Teil des Curriculums ist, dieses aber von einem Psychologen gelehrt wird. Nun fragen die Gutachter:innen vor Ort, ob sich diesbezüglich etwas geändert hat. Daraufhin berichtet die Hochschule, dass das hochschulübergreifende Wahlmodulprogramm eingeführt wurde, in dem auch medizinische Inhalte angeboten werden. Darüber hinaus berichtet die Hochschule, dass die Implementierung der Medizin auf dem aktuellen Strategieplan steht. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, bleiben jedoch der Ansicht, dass Grundlagen für die verschiedenen medizinischen Handlungsfelder im Curriculum stärker verankert werden müssen. Auch müssen diese Inhalte durch fachlich einschlägig qualifizierte Lehrende (aus der Sicht der Gutachter:innen möglichst aus der medizinischen Fakultät) vermittelt werden. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule das Curriculum geändert. So wurden die Module 2 „Medizinische und psychologische Grundlagen der interdisziplinären Therapien“ und 10 „Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie in Abgrenzung und Ergänzung zu künstlerisch-therapeutischen Ansätzen“ neu strukturiert, darunter das Modul 2 mit einem stärkeren Fokus auf medizinische Inhalte. Somit ist im neu eingereichten Modulhandbuch zu lesen, dass die Studierenden im Modul 2 folgende Kompetenzen erwerben: „Die Studierenden erwerben die wichtigsten medizinischen Fachbegriffe sowie Basiswissen zu Gesundheitsförderung, Prävention und Resilienz und gewinnen Einblicke in aktuelle Entwicklungen u.a. zur evidenzbasierten oder geschlechtersensiblen Medizin. Sie lernen

die Grundstruktur medizinischer Leitlinien und Klassifikationssysteme kennen und die kontextbasierte Einschätzung körperlicher und psychischer Symptome auch im Hinblick auf Funktion, Lebensqualität und Teilhabe.“ Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind mit den Änderungen zufrieden. Sie gelangen zu der Auffassung, dass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Qualitätssicherung der Praxisanteile wird empfohlen, den Austausch mit den Praxisstellen systematisch zu stärken, etwa durch regelmäßige Treffen mit Praxisvertreter:innen. Ergänzend könnten strukturierte Austauschformate für Studierende zur Reflexion ihrer Praxiserfahrungen etabliert werden. Zudem sollte eine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Übersicht über geeignete Praxisstellen gewährleistet werden.
- Im Bereich der bildnerischen Basiskompetenzen sollte sichergestellt werden, dass künstlerische Techniken und Methoden systematisch vermittelt und eingeübt werden.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University, Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der Fassung vom 01.06.2026 [PO-KT],*
- *Modulhandbuch Bachelorstudiengang Musiktherapie Vollzeitmodell, Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Modulübersicht Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, Vollzeitmodell,*
- *Wahlmodulprogramm der MSH Medical School Hamburg, University of Applied Sciences and Medical University, Sommersemester 2026,*
- *Selbstbericht für den Studiengang „Musiktherapie“.*

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs Musiktherapie gliedert sich in fünf Kompetenzfelder: Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz (1), Berufsübergreifende Handlungskompetenz

(2), Erweiterte Fachkompetenz (3), Berufsbezogene Handlungskompetenz (4), Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen (5). Die Aufteilung der einzelnen Semester kann der folgenden Modulübersicht entnommen werden:

Modulübersicht Fakultät Gesundheitswissenschaften Bachelorstudiengang Musiktherapie Vollzeitmodell											
Kompetenzfeld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden						CP	Prüfungsleistungen	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		Semester	Art
Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz	M1	Geschichte und Ansätze der Musiktherapie	4						5	1	MPR
	M2	Medizinische und psychologische Grundlagen der Interdisziplinären Therapien	4						5	2	KLS
	M3	Anthropologische und soziologische Grundlagen der Künstlerischen Therapien		4					5	1	STA
	M4	Geschichte der Künste	2	2					5	2	KLS
	M5	Musikalische Basiskompetenzen	4	4					10	2	PRÄS
	M6	Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I	4	4					10	2	PRÄS
	Summe								40		
Berufsbereitende Handlungskompetenz	M7	Philosophie und Ethik der Kunst und der Künstlerischen Therapien			4				5	4	STA
	Summe								5		
Erweiterte Fachkompetenzen	M8	Künstlerische Therapien in pädagogischen und sozialen Anwendungsfeldern				4			5	2	STA
	WPM	Wahlpflichtmodul				4			5	2	je nach Wahlmodul
	M9	Musiktherapie in klinischen Anwendungsfeldern			4				5	3	MPR
	M10	Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie in Abgrenzung und Ergänzung zu künstlerisch-therapeutischen Ansätzen		4	4				10	4	KLS
	M11	Musikalische Kernkompetenzen			4	4			10	4	PRÄS
	M12	Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen II			2	6			10	4	PRÄS
	Summe								45		
Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz	M13	Berufsrecht und Berufspolitik						4	5	6	PRÄS
	M14	Praktikum (Blockpraktikum mit Mentoring)							25	5	BER
	M15	Supervision/Therapeutische Gruppensupervision					4	4	10	6	TN
	M16	Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung	2	2	2	2			10	4	TN
	M17	Künstlerisches Portfolio I		4					5	4	PRÄS
	M18	Künstlerisches Portfolio II						4	5	6	TN
	Summe								60		
Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen	M19	Wissenschaftliches Arbeiten	4						5	1	STA
	M20	Empirische Forschungsmethoden der Künstlerischen Therapien			4	4			10	4	BER
	IPM21	Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit (I-Pflichtmodul)						4	5	6	PRÄS
	M22	Bachelorarbeit mit Kolloquium							10	6	BAR, KOL
	Summe								30		
Gesamt-Summe SWS/Semester			24	24	24	24	4	16			
Gesamt-Summe CP/Semester			30	30	30	30	30	30	180		

Abb. 2: Modulübersicht Bachelorstudiengang Musiktherapie

Im ersten Kompetenzfeld „Grundlagen beruflicher Handlungskompetenz“ erlernen die Studierenden grundlegende Kompetenzen in den unterschiedlichen Bereichen, die für die Musiktherapie relevant sind. Dies umfasst Kompetenzen in der Musik, der Musiktherapie, der Theorie, der Medizin, der Psychologie, der Anthropologie, der Soziologie und der Kunstgeschichte. Dadurch erlangen die Studierenden eine Breite an Basiskompetenzen.

Das zweite Kompetenzfeld, „Berufsübergreifende Handlungskompetenz“, beschränkt sich auf das Modul M7 „Philosophie und Ethik der Kunst und der künstlerischen Therapien“, in dem die Studierenden die Fähigkeit entwickeln, ästhetische Urteilsprozesse auch unter interkulturellen und intersektionalen Perspektiven kritisch zu reflektieren und auf gesellschaftliche Kontexte zu übertragen. Sie beherrschen zentrale ethische Fragestellungen der künstlerisch-therapeutischen Praxis, sind mit einschlägigen Fachdiskursen vertraut und reflektieren den verantwortungsvollen Umgang mit künstlerischen Ausdrucksformen im therapeutischen Kontext. Darüber hinaus sind sie in der Lage, ästhetische, soziologische und anthropologische Perspektiven miteinander zu verknüpfen und unterschiedliche ethische Rahmenbedingungen künstlerischen Handelns zu differenzieren.

Das dritte Kompetenzfeld, „Erweiterte Fachkompetenz“, erweitert die Fachkompetenzen durch das Erlernen von therapeutischen Methoden in unterschiedlichen Anwendungsfeldern. Die Studierenden belegen zudem ein Wahlpflichtmodul (WPM) aus dem hochschulübergreifenden Wahlmodulprogramm, das integrativer Bestandteil des interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzepts ist. Die Hochschule hat das Wahlmodulprogramm eingereicht. Zusätzlich sind im Rahmen des Moduls 9 „Musiktherapie in klinischen Anwendungsfeldern“ Exkursionen in klinischen Einrichtungen vorgesehen, in denen die Studierenden unterschiedliche Berufe vorgestellt bekommen.

Das vierte Kompetenzfeld, „Berufsbezogene Handlungskompetenz“, umfasst berufspraktische Kompetenzen und eine Praxiszeit im Rahmen des Moduls M14 „Praktikum“. Es werden im fünften Semester studienbegleitend mindestens zwei musiktherapeutische Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen Bereichen absolviert, eines davon im klinischen Anwendungsfeld. Infolgedessen müssen die Studierenden einen Praktikumsbericht verfassen. Die Praktika sind insgesamt mit 25 CP gewichtet und sehen eine Kontaktzeit von 670 Stunden vor. Die Regelungen zu den Praktika sind im § 7 der SPO-KT verortet. Möglich ist die Absolvierung der Praktika im klinischen, pädagogischen, heilpädagogischen oder sozialen Bereich. Dabei sollen sie die Fähigkeit entwickeln, in unterschiedlichen Kontexten zu agieren und die eigene Praxis zu reflektieren. Sie lernen

auch die Behandlung von fachlichen, organisatorischen und administrativen Problemen. Durch Vorbereitung, Supervision und Evaluation sind die Praktika mit den Lehrinhalten vernetzt und der Theorie-Praxis Transfer ist gewährleistet. Das Modul 14 zum Praktikum wird vom Modul 15 „Supervision/Therapeutische Gruppensupervision“ begleitet und findet im Online-Format statt, da viele Studierende ihre Praktika außerhalb von Hamburg absolvieren.

Das letzte Kompetenzfeld, „Wissenschaftliche und methodische Kompetenzen“, legt den Schwerpunkt auf wissenschaftliches Arbeiten sowie empirische Forschungsmethoden und wird mit der Verfassung einer Fall- und Projektarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im fünften Semester des Studiengangs ist ein Praktikum vorgesehen. Dennoch haben die Gutachter:innen nach Sichtung der Unterlagen den Eindruck, dass der Studiengang eher theorielastig konzipiert ist. In dem Zusammenhang stellen sie die Frage, wie die praktische Ausbildung der Studierenden gewährleistet wird. Die Lehrenden der Musiktherapie führen aus, dass musiktherapeutische Kompetenzen vor allem in den Modulen 6 und 12 „Musiktherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I und II“ sowie Modul 8 „Künstlerische Therapien in pädagogischen und sozialen Anwendungsfeldern“ erarbeitet werden. Methodisch werden in diesen Modulen Gruppenarbeit, Rollenspiele und Real-Life Situationen angewandt. Es wird beispielsweise im Modul 12 eine Gruppenprüfung organisiert, die einer musiktherapeutischen Einheit entspricht. Die Gutachter:innen begrüßen diese Information, bedauern jedoch, dass sie diese in den Unterlagen nicht identifizieren konnten. Dementsprechend sind sie der Ansicht, dass für die theoretischen Grundlagensmodulen in den Unterlagen deutlicher dargestellt werden muss, dass ein klarer Anwendungsbezug besteht und es sich nicht ausschließlich um theorieorientierte Lehrveranstaltungen handelt. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Informationen überarbeitet und folgende Änderungen mitgeteilt: „Die Module 1, 3, 4, 7, 17 und 18 wurden auf eine klare Ausweisung des Anwendungsbezugs hin nochmals gesichtet und überarbeitet. Sie weisen nun unter dem Punkt „Lernformen“ deutlich aus, ob und wie in der Lehre praktische künstlerische und/oder musiktherapeutische Übungen, sowie andere praktische Lehrformate zum Einsatz kommen.“ Die Gutachter:innen nehmen diese Änderungen zur Kenntnis und stellen sich damit zufrieden. Sie gelangen zu der Auffassung, dass von einem Auflagenvorschlag abzusehen ist.

In den weiteren Diskussionen mit der Hochschule fällt den Gutachter:innen auf, dass die Kommunikation mit Praxisvertreter:innen nicht systematisch im Studiengang implementiert ist. Zwar bestätigen die Studierenden, dass ihnen eine Übersicht der Praxisstellen zur Verfügung steht, diese aber nicht unbedingt aktualisiert wird. Auch melden die Studierenden zurück, dass ihre

Erfahrung im Praktikum, je nach Praxisstelle, sehr unterschiedlich war, da manche Praktika deutlich schlechter liefen. Zur Qualitätssicherung der Praxisanteile wird von den Gutachter:innen empfohlen, den Austausch mit den Praxisstellen systematisch zu stärken, etwa durch regelmäßige Treffen mit Praxisvertreter:innen. Ergänzend könnten strukturierte Austauschformate für Studierende zur Reflexion ihrer Praxiserfahrungen etabliert werden. Zudem sollte eine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Übersicht über geeignete Praxisstellen gewährleistet werden.

Was die Praxis der Musik angeht, berichten die Studierenden während der Diskussionsrunden, dass der Fokus im Unterricht auf Klavier, Perkussion, Gesang und Gitarre liegt. Ein eigenes Instrument wird nicht gesondert benötigt. Die Studierenden erzählen auch, dass manche ohne Vorkenntnisse oder Basiskompetenzen auf einem Instrument in das Studium einsteigen, zum Beispiel im Falle von Sänger:innen. Hier sollte nach Auffassung der Gutachter:innen sichergestellt werden, dass Studierende über angemessene musikalische Basiskompetenzen auf einem Begleitinstrument verfügen. Alternativ könnte z.B. der Erwerb dieser Kompetenzen im Studium gezielt intensiviert oder stärker auf ein Begleitinstrument fokussiert werden. In letzterem Fall könnte vorgesehen werden, dass die Studierenden zwischen Gitarre und Klavier wählen.

Aus der letzten Akkreditierung konnten die Gutachter:innen feststellen, dass der Hochschule damals empfohlen wurde, ein medizinisches Department zu bilden und den Bereich Medizin in den Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ einzubringen. Bei der Sichtung der eingereichten Unterlagen konnten sie feststellen, dass ein Modul zur Medizin Teil des Curriculums ist, dieses aber von einem Psychologen gelehrt wird. Nun fragen die Gutachter:innen vor Ort, ob sich diesbezüglich etwas geändert hat. Daraufhin berichtet die Hochschule, dass das hochschulübergreifende Wahlmodulprogramm eingeführt wurde, wo auch medizinische Inhalte angeboten werden. Darüber hinaus berichtet die Hochschule, dass die Implementierung der Medizin auf dem aktuellen Strategieplan steht. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis, bleiben jedoch der Ansicht, dass Grundlagen für die verschiedenen medizinischen Handlungsfelder in den Curricula stärker verankert werden müssen. Auch müssen diese Inhalte durch fachlich einschlägig qualifizierte Lehrende (aus der Sicht der Gutachter:innen möglichst aus der medizinischen Fakultät) vermittelt werden. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Curricula geändert. So wurden die Module 2 „Medizinische und psychologische Grundlagen der interdisziplinären Therapien“ und 10 „Grundlagen der klinischen Psychologie und Psychotherapie in Abgrenzung und Ergänzung zu künstlerisch-therapeutischen Ansätzen“ neu strukturiert, darunter das Modul 2 mit einem stärkeren Fokus auf medizinische Inhalte. Somit ist im neu eingereichten Modulhandbuch zu lesen, dass die Studierenden im Modul 2 folgende Kompetenzen erwerben: „Die Studierenden erwerben die wichtigsten medizinischen Fachbegriffe sowie Basiswissen zu Gesundheitsförderung, Prävention und Resilienz und gewinnen Einblicke in aktuelle

Entwicklungen u.a. zur evidenzbasierten oder geschlechtersensiblen Medizin. Sie lernen die Grundstruktur medizinischer Leitlinien und Klassifikationssysteme kennen und die kontextbasierte Einschätzung körperlicher und psychischer Symptome auch im Hinblick auf Funktion, Lebensqualität und Teilhabe.“ Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind mit den Änderungen zufrieden. Sie gelangen zu der Auffassung, dass von einem Auflagenvorschlag abgesehen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zur Qualitätssicherung der Praxisanteile wird empfohlen, den Austausch mit den Praxisstellen systematisch zu stärken, etwa durch regelmäßige Treffen mit Praxisvertreter:innen. Ergänzend könnten strukturierte Austauschformate für Studierende zur Reflexion ihrer Praxiserfahrungen etabliert werden. Zudem sollte eine kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Übersicht über geeignete Praxisstellen sichergestellt werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass Studierende über angemessene musikalische Basiskompetenzen auf einem Begleitinstrument verfügen. Alternativ könnte z.B. der Erwerb dieser Kompetenzen im Studium gezielt intensiviert oder stärker auf ein Begleitinstrument fokussiert werden. In letzterem Fall könnte vorgesehen werden, dass die Studierenden zwischen Gitarre und Klavier wählen.

3.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte – Kunsttherapie, B.A., Musiktherapie, B.A.

Da sich hinsichtlich der Mobilität keine studiengangsspezifischen Unterschiede ergeben, werden die zwei Studiengänge im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit gemeinsam betrachtet.

Evidenzen – studiengangsübergreifend

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-KT],*
- *Modulübersicht Bachelorstudiengang Kunsttherapie,*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of*

Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-MT],

- *Modulübersicht Bachelorstudiengang Musiktherapie,*
- *Website: https://www.medicalschool-hamburg.de/ueber-uns/international_office/ (letzter Zugriff 03.02.2026) sowie <https://www.medicalschool-hamburg.de/ueber-uns/international/hochschulk Kooperationen/> (letzter Zugriff 16.02.2026),*
- *Selbstbericht für den Studiengang Musiktherapie,*
- *Selbstbericht für den Studiengang Kunsttherapie.*

Sachstand – studiengangsübergreifend

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da jeweils alle Module, mit Ausnahme von Modul 16, innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar. Das International Office unterstützt die Studierenden bei Auslandssemestern, berät rund um die Wahl und Anerkennung ausländischer Module und unterstützt bei der Absolvierung vorbereitender Sprachkurse.

Laut der Hochschule liegen keine Daten zur Nutzung der studentischen Mobilität vor, da seit dem Jahre 2022 weder Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ noch Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Musiktherapie“ an einem Auslandsaufenthalt teilgenommen haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Unterstützung der Mobilität. Wenn Studierende den Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt o.ä. äußern, unterstützt die Hochschule die Studierenden auf unterschiedlichen Ebenen (Studiengang, Fachbereich, International Office). Für internationale Studierende, die als Incomings an der MSH studieren, stehen sowohl psychosoziale Beratungsangebote als auch sprachliche Angebote zur Verfügung. Die Hochschule verweist auch auf ihre internationalen Kooperationen, die auf der Website einsehbar sind. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Ergänzend fragen die Gutachter:innen, ob aktiv mit Mobilitätsangeboten auf die Studierenden zugegangen wird. Es findet am Anfang des Studiums eine Infoveranstaltung statt und dann am Ende des zweiten Studienjahres wieder. Interessierte sollen sich dann direkt an das International Office wenden.

Auch die Studierenden bestätigen während der Diskussionsrunden, dass die Hochschule den Studierenden mehrere Partnerschaften mit Hochschulen präsentiert und dass bei Mobilitätswünschen eine gute Unterstützung angeboten wird.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 RPO angemessen geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die für engagierte Studierende einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag – studiengangsübergreifend

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

In Bezug auf das Kriterium Mobilität gibt es keinen Unterschied zwischen den zwei Studiengängen. Sachstand, Bewertung und Entscheidungsvorschlag sind studiengangsübergreifend dargestellt (siehe oben).

3.3.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand – studiengangsübergreifend

Auf der Website der Hochschule sind Informationen zum jeweiligen Studiengang, zu den Zugangsvoraussetzungen, zum Studienverlauf und zu Studieninhalten dokumentiert und öffentlich zugänglich. Ebenso informiert die Hochschule über die Website über die Beratungsstelle für Studierende im Hinblick auf Härtefallanträge und Nachteilsausgleich.

Im Selbstbericht stellt die Hochschule dar, dass die Studierenden über das Campus-Management-System TraiNex Zugang zu allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen haben.

In den Prüfungsordnungen sind der Studiengang und die Zugangsvoraussetzungen geregelt. In der ZAO sind die Zugangsvoraussetzungen ebenfalls geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- Website: <https://www.medicalschool-hamburg.de/bachelor/kunsttherapie/> (letzter Zugriff 16.02.2026),
- Website: <https://www.medicalschool-hamburg.de/ueber-uns/beratungsstellen-fuer-gleichstellungsfragen/> (letzter Zugriff 16.02.2026),
- Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-KT],
- Zulassungs- und Auswahlordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der Fassung vom 25.10.2024 (ZAO),
- Modulhandbuch Bachelorstudiengang Kunsttherapie, Stand 15.06.2026 [MHB-MT],
- Selbstbericht für den Studiengang Kunsttherapie.

Sachstand

Auf der Website des Studiengangs sind folgende Informationen abrufbar: das Profil, die Qualifikationsziele, die Zugangsvoraussetzungen und eine Modulübersicht mit CP-Gewichtung. In der Prüfungsordnung sind unter § 2 die Zugangsvoraussetzungen, unter § 3 die Regelstudienzeit, unter § 5 die Ziele und Profile des Studiengangs und unter § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums dargestellt und abrufbar. Im Modulhandbuch sind die Modulbeschreibungen festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Sichtung der Unterlagen haben die Gutachter:innen festgestellt, dass vor allem in dem Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung Fehler oder Ungenauigkeiten beinhaltet sind. Es müssen redaktionelle Korrekturen im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung vorgenommen werden; mit besonderem Blick auf Schreibfehler, Unterschiede in den Bezeichnungen (z. B. den Wechsel zwischen Hausarbeit und Studienarbeit) und Tippfehler (Modul M14 Praktikum mit der Angabe von 40 SWS).

Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife wurden diese Änderungen vorgenommen. Laut der Hochschule wurde das Modulhandbuch auf Schreib- und Bezeichnungsfehler hin überprüft und überarbeitet. Die Angabe der 40 SWS wurde ebenfalls korrigiert. Die Gutachter:innen nehmen die Verbesserungen zur Kenntnis und sehen vom Auflagenvorschlag ab.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung stellen die Gutachter:innen fest, dass die Informationen zum Studiengang, zu Zugangsvoraussetzungen, zum Studienverlauf und zu Studieninhalten dokumentiert und öffentlich zugänglich sind. Nicht öffentlich zugänglich sind hingegen die Prüfungsanfor-

derungen, die Modulbeschreibungen und die Regelungen zum Nachteilsausgleich. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Website zu überarbeiten, und die Prüfungsanforderungen, die Modulbeschreibungen und die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Unterlagen zum Aufnahmeverfahren nachgereicht. Die Gutachter:innen sind mit dem Konzept der Eignungsprüfung zufrieden, äußern jedoch die Empfehlung, den Bewertungsmaßstab im Aufnahmeverfahren transparenter zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Integration eines Punktesystems in den Bewertungsbogen, aus dem die Maximalpunktzahl, die für das Bestehen erforderliche Gesamtpunktzahl sowie gegebenenfalls in Teilbereichen zu erfüllende Mindestpunktzahlen klar erkennbar hervorgehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen und die Prüfungsanforderungen des Studiengangs sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Bewertungsmaßstab im Aufnahmeverfahren für die Bewerber:innen transparenter gestalten.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- Website: <https://www.medicalschool-hamburg.de/bachelor/musiktherapie/> (letzter Zugriff 16.02.2026),
- Website: <https://www.medicalschool-hamburg.de/ueber-uns/beratungsstellen-fuer-gleichstellungsfragen/> (letzter Zugriff 16.02.2026)
- Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-MT],
- Zulassungs- und Auswahlordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der Fassung vom 25.10.2024 (ZAO),
- Modulhandbuch Masterstudiengang Musiktherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-MT],

- *Selbstbericht für den Studiengang Musiktherapie.*

Sachstand

Auf der Website des Studiengangs sind folgende Informationen abrufbar: das Profil, die Qualifikationsziele, die Zugangsvoraussetzungen und eine Modulübersicht mit CP-Gewichtung. In der Prüfungsordnung sind unter § 2 die Zugangsvoraussetzungen, unter § 3 die Regelstudienzeit, unter § 5 die Ziele und Profile des Studiengangs und unter § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums dargestellt und abrufbar. Im Modulhandbuch sind die Modulbeschreibungen festgehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Sichtung der Unterlagen haben die Gutachter:innen festgestellt, dass vor allem in dem Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung Fehler oder Ungenauigkeiten beinhaltet sind. Es müssen redaktionelle Korrekturen im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung vorgenommen werden; mit besonderem Blick auf Schreibfehler, Unterschiede in den Bezeichnungen (z. B. den Wechsel zwischen Hausarbeit und Studienarbeit). Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife wurden diese Änderungen vorgenommen. Laut der Hochschule wurde das Modulhandbuch auf Schreib- und Bezeichnungsfehler hin überprüft und überarbeitet. Die Gutachter:innen nehmen die Verbesserungen zur Kenntnis und sehen vom Auflagenvorschlag ab.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung stellen die Gutachter:innen fest, dass die Informationen zum Studiengang, zu Zugangsvoraussetzungen, zum Studienverlauf und zu Studieninhalten dokumentiert und öffentlich zugänglich sind. Nicht öffentlich zugänglich sind hingegen die Prüfungsanforderungen, die Modulbeschreibungen und die Regelungen zum Nachteilsausgleich. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist die Website zu überarbeiten und die Prüfungsanforderungen, die Modulbeschreibungen und die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Unterlagen zum Aufnahmeverfahren nachgereicht. Die Gutachter:innen sind mit dem Konzept der Eignungsprüfung zufrieden, äußern jedoch die Empfehlung, den Bewertungsmaßstab im Aufnahmeverfahren transparenter zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre beispielsweise die Integration eines Punktesystems in den Bewertungsbogen, aus dem die Maximalpunktzahl, die für das Bestehen erforderliche Gesamtpunktzahl sowie gegebenenfalls in Teilbereichen zu erfüllende Mindestpunktzahlen klar erkennbar hervorgehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen und die Prüfungsanforderungen des Studiengangs sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich sind zu veröffentlichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte den Bewertungsmaßstab im Aufnahmeverfahren für die Bewerber:innen transparenter gestalten.

3.3.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand – studiengangsübergreifend

Zur didaktischen Weiterbildung der Lehrenden bietet der Hochschulverbund ein Programm für hochschuldidaktische Weiterbildungen an. Die Hochschule hat exemplarisch ein Fortbildungsprogramm eingereicht, welches Angebote beinhaltet zu den Themen „Unser Unternehmen leben“, „Forschung fördern“, „Kommunikation stärken“, „Arbeitssicherheit & Gesundheit“, „Hochschulwissen anwenden“. Außerdem besteht unter anderem die Möglichkeit, an Kongressen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Technischschulungen teilzunehmen. Allen Lehrenden, die noch nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, wird das Absolvieren oder Belegen einzelner Module des Masterstudienganges „Medical and Health Education“ an der MSH empfohlen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Profil der Lehrenden im Studiengang Kunsttherapie,*
- *Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende für den Studiengang Kunsttherapie,*
- *Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte für den Studiengang Kunsttherapie,*
- *Berufungsordnung (in der genehmigten Fassung vom 01.12.2025),*
- *Grundordnung der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (in der genehmigten Fassung vom 19.04.2023),*
- *Selbstbericht für den Studiengang B.A. Kunsttherapie.*

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix mit den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet (bei

Professor:innen), die Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 116 SWS 93 % (108 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltungen sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 7 % (8 SWS) der Lehre ab.

Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden laut Selbstbericht 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 78 % (90 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung (bei Professor:innen) sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Kunsttherapie und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Qualifizierung der Betreuer:innen der Selbsterfahrung. Darauf antwortet die Hochschule damit, dass alle drei Betreuer:innen einen Masterabschluss besitzen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und formulieren die Empfehlung, für die Durchführung der Selbsterfahrung qualifizierte Lehrkunsttherapeut:innen einzusetzen, die idealerweise über eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Künstlerische Therapien e. V. (DGKT) verfügen.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, für die Durchführung der Selbsterfahrung qualifizierte Lehrkunsttherapeut:innen einzusetzen, die idealerweise über eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Künstlerische Therapien e. V. (DGKT) verfügen.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Profil der Lehrenden im Studiengang Musiktherapie,*
- *Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende für den Studiengang Musiktherapie,*
- *Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte für den Studiengang Musiktherapie,*
- *Berufungsordnung (in der genehmigten Fassung vom 01.12.2025),*
- *Grundordnung der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University (in der genehmigten Fassung vom 19.04.2023),*
- *Selbstbericht für den Studiengang B.A. Musiktherapie.*

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix mit den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet (bei Professor:innen), die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 116 SWS 66 % (76 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 21 % (24 SWS) der Lehre ab.

Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden laut Selbstbericht 1:30 bis 1:40. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 78 % (90 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung (bei Professor:innen) sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang Musiktherapie und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule über die fachspezifische personelle Ausstattung. Die Hochschule stellt dar, dass Professuren mit den Denominationen „Musiktherapie“ (Umfang 0,625 VZÄ) und „Musiktherapie und Musikpädagogik“ (Umfang 0,75 VZÄ) besetzt sind. Unter Berücksichtigung der eingereichten Lehrverflechtungsmatrix sind die Gutachter:innen der Auffassung, dass die Lehre fachspezifisch adäquat umgesetzt wird.

Nach Sichtung der Unterlagen und nach den Diskussionen vor Ort sind die Gutachter:innen allerdings der Ansicht, dass sichergestellt werden sollte, so die gutachterliche Empfehlung, dass die Supervision fachlich qualifiziert betreut wird und diesbezüglich einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal in geeigneter Weise eingebunden wird.

Die Gutachter:innen schätzen abschließend die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargestellten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Supervision fachlich qualifiziert betreut wird und [einschlägig qualifiziertes] hauptamtliches Personal in geeigneter Weise eingebunden wird.

3.3.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die MSH verfügt über nichtwissenschaftliches Personal mit Bezug zu allen Studiengängen im Umfang von 60,33 VZÄ. Zudem hat die Hochschule ein Bibliothekskonzept und ein Ressourcenkonzept eingereicht.

Der Sitz der MSH ist in der HafenCity mit einem weiteren Campus in Hamburg/Harburger Binnenhafen. Die Räumlichkeiten der Hochschule befinden sich an der Hochschulzentrale Campus Kaiserkai, am Campus Grasbrook, Campus Humboldthaus, Campus Kehrwiederspitze, Campus Arts and Social Change, Campus Altes Fridericianum sowie Campus Helios Kliniken. Zusätzlich besteht ein universitärer Campus an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin.

Die Hochschulbibliothek besteht aus einer wissenschaftlichen Fachbibliothek mit drei Standorten ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt und können im Rahmen der Bibliotheksordnung entliehen werden. Die Öffnungszeiten an den Bibliotheksstandorten am Standort HafenCity sind in der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag von 10:00 bis 15:00 Uhr und in der vorlesungsfreien Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr. Der Bestand für den regulären Studienbetrieb in allen Studiengängen beläuft sich am Campus Hafencity derzeit auf ca. 26.100 Medien. Darunter verfügt die Hochschulbibliothek über eine fachspezifische Ausstattung für die Studiengänge Musiktherapie und Kunsttherapie. Die fachspezifischen Werke befinden sich in der Fachbibliothek der Fakultät „Art, Health and Social Science“. Das Datenbankangebot besteht aus dem hochschuleigenen Online-Katalog und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central sowie lizen-

zierter Fachdatenbanken. Ergänzend stehen einschlägige E-Journals den Studierenden zur Verfügung (*Art Therapy, Arts & Health, International Journal of Art Therapy, Musik-, Tanz- und Kunsttherapie, Musiktherapeutische Umschau, The Arts of Psychotherapy*). Durch den hochschuleigenen VPN-Zugang sind diese Angebote auch außerhalb der Hochschule nutzbar. Eine ausführliche Beschreibung der Ziele, Aufgaben, Serviceangebote, des Bestands und der Entwicklung der Bibliothek enthält das Bibliothekskonzept. Des Weiteren sind am Bibliotheksstandort Campus Hafencity 88 Einzelarbeitsplätze und 28 Gruppenarbeitsplätze sowie ein Rechercheplatz vorhanden. Am Campus Harburger Binnenhafen können die Studierenden einen Rechercheplatz, elf Einzelarbeitsplätze sowie 18 Gruppenarbeitsplätze nutzen. An allen Standorten ist das Campus W-LAN bereitgestellt. Zudem stehen den Studierenden Kopiergeräte mit Scan- und Druckfunktion zur Verfügung. Die Bibliothek bietet eine Einführung in die Benutzung der Bibliothek, weiterführende Schulungen und individuelle Recherche- und Beratungssprechstunden in analoger und digitaler Form an. In Zusammenarbeit mit dem Career Center der MSH bieten die Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek zusätzlich regelmäßig Kurse zur Vermittlung von Methodenkompetenz an. Dies umfasst sowohl praktische Workshops wie Einführungen in Programme wie Microsoft Office, das Online-Umfragetool Unipark oder die Literaturverwaltungssoftware EndNote als auch Vorträge zu Themen wie Prokrastination oder das erfolgreiche Schreiben von Abschlussarbeiten und englischsprachige Rechercheübungen. Ebenfalls regelmäßig werden externe Datenbank- und Lernplattformschulungen in Kooperation mit den Datenbankanbietern wie Via Medici, Amboss, Ebsco oder Clinical Key durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule zum Thema KI aus, dass im Hochschulverbund (MSH, MSB Medical School Berlin, BSP Business and Law School, HMU Health and Medical University, HMU Health and Medical University Erfurt) ein hochschulübergreifendes Konzept erarbeitet wurde, welches die Themen Kompetenzerwerb, Begriffsdefinition und rechtliche Aspekte behandelt. Ein großes Thema ist laut Hochschule der Umgang mit KI im Rahmen von Prüfungen. Die MSH hat rechtliche Expertise beratend hinzugezogen und schult die Lehrenden entsprechend.

Während der Vor-Ort-Begutachtung wurde eine Begehung der Räume für die Bachelorstudiengänge „Kunsttherapie“ und „Musiktherapie“ organisiert. So konnten die Gutachter:innen feststellen, dass die MSH sehr gut ausgestattete Räume zur Verfügung stellt, die erst vor kurzer Zeit neu gebaut wurden. Laut der Hochschule wurden die Studierenden beider Studiengänge aktiv in die Gestaltung der neuen Räume eingebunden, was die Gutachter:innen besonders würdigen.

Ebenso heben die Gutachter:innen die Qualität der Räumlichkeiten positiv hervor. Während dieser Begehung fragen die Gutachter:innen, ob den Studierenden eine Kantine zur Verfügung steht. Trotz der negativen Antwort, berichtet die Hochschule, dass es unten im Gebäude der MSH eine externe Kantine gibt, für die die Studierenden 10 % Rabatt bekommen. Außerdem befinden sich auf jeder Etage des Gebäudes Küchen, die von allen Studierenden genutzt werden können.

Die Bibliothek war auch Teil der Begehung, wodurch die Gutachter:innen feststellen konnten, dass die Studierenden der beiden Studiengänge über eine breite Literatur verfügen. Ein Bibliothekar ist angestellt und dafür verantwortlich, die Bibliothek zu verwalten. Es besteht eine Kooperation mit der großen Bibliothek in den Gebäuden der MSH HafenCity, die vorsieht, dass für jedes Semester Bücher angefragt und transferiert werden können. In der Regel werden nur zusätzliche Bücher in den Bestand integriert, weil die Grundlagen immer gebraucht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Konzept der räumlich-sächlichen Ressourcen der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 28.08.2024,*
- *Bibliothekskonzept der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 31.07.2024,*
- *Selbstbericht des Studiengangs Kunsttherapie,*
- *Begehung der Räume vor Ort.*

Sachstand

Der Studiengang „Kunsttherapie“ wird am Campus Arts and Social Change durchgeführt. Das künstlerische Material, das in den Lehrveranstaltungen benutzt wird, befindet sich in mehreren Materialräumen und beinhaltet die Grundausrüstung für das Zeichnen und Malen, unter anderem Papiere, Farben, Pinsel und auch Kisten für eigene Materialsammlungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Konzept der räumlich-sächlichen Ressourcen der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 28.08.2024,*
- *Bibliothekskonzept der MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 31.07.2024,*
- *Selbstbericht des Studiengangs Musiktherapie,*
- *Begehung der Räume vor Ort.*

Sachstand

Der Studiengang „Kunsttherapie“ wird am Campus Arts and Social Change durchgeführt. Auf diesem Campus steht ein Musikraum mit folgender Ausstattung zur Verfügung: Klavier, Klangstuhl, Klangliege, Körpertambura, Tamburina, Kontrabass, Streichrohr, Kinder-Chrotta, Streichpsalter, Bogen, Kolophonium, Sopranleiter, Ukulele, Marimba, Eisenglocken, Gong, Bass-Schlitztrommel, Gongtrommel, Klangspiel, Steeldrum, Therapieklangschalen, Cajon, Hapi, Sansula, Flöten, Verstärker, Lautsprecher, Notentafeln, Stimmgeräte, Notenständer. Zur Aufnahme von Musikproduktionen stehen auch mehrere Studios mit instrumentaler Ausstattung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Neben dem ansprechenden Angebot der MSH können die Studierenden von den Ressourcen der „Akademie Hamburg für Musik und Kultur“ profitieren. Die Akademie bietet auch einzelne Unterrichte zu Klavier, Schlagzeug und Gesang an. Die Gutachter:innen sehen in dieser Möglichkeit einen deutlichen Mehrwert.

Während der Begehung der Räume konnten die Gutachter zudem feststellen, dass die Hochschule über eine breite Ausstattung an Instrumenten verfügt, die den Studierenden zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. Allerdings melden die Studierenden während der Diskussion zurück, dass sie gerne mehr Privatsphäre in den Übungsräumen hätten. In der Tat sind die musikalischen Übungsräume so konzipiert, dass sie auch als Durchgang zu anderen Räumen genutzt werden. Das Raumkonzept sollte in den Augen der Gutachter:innen dahingehend überarbeitet werden, dass für das eigenständige Üben geeignete, störungsarme und möglichst geschlossene Räume zur Verfügung stehen, um die Privatsphäre der Studierenden zu gewährleisten. Als kurzfristige Lösung böte sich die Nutzung von Trennwänden in den bestehenden Räumen an. Langfristig sollte die Hochschule das Raumkonzept so weiterentwickeln, dass sowohl die Akustik als auch der Sichtschutz in den Übungsräumen gewährleistet sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule überwiegend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Raumkonzept sollte dahingehend überarbeitet werden, dass für das eigenständige Üben geeignete, störungsarme und möglichst geschlossene Räume zur Verfügung stehen, um die Privatsphäre der Studierenden zu gewährleisten.

3.3.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand – studiengangsübergreifend

Die Prüfungsformen sind in §§ 7-9 RPO definiert und geregelt. In den jeweiligen Modulhandbüchern sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang sind in der RPO angegeben.

Laut der Hochschule ist an der Hochschule eine Arbeitsgruppe zum Umgang mit KI in der Lehre aktiv. Die Arbeitsthemen der Gruppe sind beispielsweise die Gestaltung und Entwicklung von Handreichungen zum Umgang mit der KI. Außerdem bekommen die Mitarbeiter:innen eine Schulung zum Umgang mit der KI. Zuzüglich wird die KI als Querschnittsthema in die Lehre integriert. Im Rahmen der Abschlussarbeiten müssen die Studierenden in der Eigenständigkeitserklärung angeben, ob sie KI-basierte Hilfsmittel benutzt haben. Wenn ja, dann sind Zweck, Umfang, Produktnamen und formulierte Eingaben (Prompts) in einem KI-Verzeichnis anzugeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Rahmenprüfungsordnung (RPO) der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der genehmigten Fassung vom 21.01.2025,*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of*

Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-KT],

- *Modulhandbuch Masterstudiengang Kunsttherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Selbstbericht für den Studiengang Kunsttherapie.*

Sachstand

Insgesamt leisten die Studierenden 22 Prüfungen ab: sieben Präsentationen, drei mündliche Prüfungsgespräche, drei Klausuren, vier Studienarbeiten, zwei Berichte, eine Wahlpflichtmodulprüfung und eine Bachelorarbeit. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf, im dritten Semester drei, im vierten Semester sechs, im fünften Semester eine und im sechsten Semester fünf.

Die Prüfungsordnung liegt vor und wird für alle Studierenden mit Immatrikulation zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem oberen Kriterium zum Curriculum wurden bereits praktische Aspekte des Studiengangs thematisiert. Es wird beispielsweise im Modul 12 „Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen II“ eine Gruppenprüfung organisiert, die einer kunsttherapeutischen Einheit entspricht. Die Gutachter:innen merken an, dass diese Information dem Modulhandbuch nicht zu entnehmen war. Sie sind dementsprechend der Ansicht, dass die Prüfungsformen in dem Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung präziser auszuweisen und insbesondere praktische Prüfungsformate eindeutig als solche zu benennen sind. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Angaben über die Prüfungsformen überarbeitet. Somit ist in den Modulen 5 „Bildnerische Basiskompetenzen“ und 11 „Bildnerische Kernkompetenzen“ das praktische Prüfungsformat der „künstlerischen Präsentation“ nun klar ausgewiesen. In den Modulen 6 und 12 „Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I und II“ wurde auch die Prüfungsleistung auf Anregung der Kommission von „Mündlicher Prüfung“ auf „musiktherapeutische Präsentation“ geändert. Darüber hinaus wurde unter dem Punkt „Inhalt des Moduls“ das Prüfungsformat klarer spezifiziert. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind mit den Änderungen zufrieden. Sie kommen zu der Auffassung, dass auf den Auflagenvorschlag verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Rahmenprüfungsordnung (RPO) der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der genehmigten Fassung vom 21.01.2025,*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-MT],*
- *Modulhandbuch Masterstudiengang Musiktherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-MT],*
- *Selbstbericht für den Studiengang Musiktherapie.*

Sachstand

Insgesamt leisten die Studierenden 22 Prüfungen ab: sieben Präsentationen, zwei mündliche Prüfungsgespräche, drei Klausuren, vier Studienarbeiten, zwei Berichte, eine Wahlpflichtmodulprüfung und eine Bachelorarbeit. Im ersten Semester leisten die Studierenden drei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf, im dritten Semester drei, im vierten Semester sechs, im fünften Semester eine und im sechsten Semester fünf.

Die Prüfungsordnung liegt vor und wird für alle Studierenden mit Immatrikulation zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In dem oberen Kriterium zum Curriculum wurden bereits praktische Aspekte des Studiengangs thematisiert. Es wird beispielsweise im Modul 12 „Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen II“ eine Gruppenprüfung organisiert, die einer musiktherapeutischen Einheit entspricht. Die Gutachter:innen merken an, dass diese Information dem Modulhandbuch nicht zu entnehmen war. Sie sind dementsprechend der Ansicht, dass die Prüfungsformen in dem Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung präziser auszuweisen und insbesondere praktische Prüfungsformate eindeutig als solche zu benennen sind. Im Rahmen einer freiwilligen Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Angaben über die Prüfungsformen überarbeitet. Somit ist in den Modulen 5 „Bildnerische Basiskompetenzen“ und 11 „Bildnerische Kernkompetenzen“ das praktische Prüfungsformat der „künstlerischen Präsentation“ nun klar ausgewiesen. In den Modulen 6 und 12 „Kunsttherapeutische Basis- und Kernkompetenzen I und II“ wurde auch die Prüfungs-

leistung auf Anregung der Kommission von „Mündlicher Prüfung“ auf „musiktherapeutische Präsentation“ geändert. Darüber hinaus wurde unter dem Punkt „Inhalt des Moduls“ das Prüfungsformat klarer spezifiziert. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis und sind mit den Änderungen zufrieden. Sie gelangen zu der Auffassung, dass auf den Auflagenvorschlag verzichtet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.3.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte – Kunsttherapie, B.A., Musiktherapie, B.A.

Da sich hinsichtlich der Studierbarkeit keine studiengangsspezifischen Unterschiede ergeben, werden die zwei Studiengänge im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit gemeinsam betrachtet.

Evidenzen – studiengangsübergreifend

- *Rahmenprüfungsordnung (RPO) der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Gesundheitswissenschaften und Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengänge, in der genehmigten Fassung vom 21.01.2025,*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-KT],*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-MT],*
- *Qualitätsmanagementkonzept der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 31.07.2023,*
- *Ordnung für das Qualitätsmanagement der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 26.07.2023,*
- *Modulhandbuch Masterstudiengang Kunsttherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Modulhandbuch Masterstudiengang Musiktherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-MT],*
- *Evaluationsbericht Bachelorstudiengang Musiktherapie, Stand 22.11.2024,*
- *Evaluationsbericht Bachelorstudiengang Kunsttherapie, Stand 25.11.2024,*
- *Selbstbericht für den Studiengang Kunsttherapie,*

- *Selbstbericht für den Studiengang Musiktherapie.*

Sachstand – studiengangsübergreifend

Die Hochschule hat für beide Bachelorstudiengänge einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Die Curricula der Bachelorstudiengänge „Kunsttherapie“ und „Musiktherapie“ sind so konzipiert, dass fast alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Ausschließlich das Modul 16 „Künstlerisch-therapeutische Selbsterfahrung“ erstreckt sich über vier Semester und stellt somit einen besonders begründeten Ausnahmefall gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der MRVO dar. Die Hochschule beschreibt, dass das Modul der kontinuierlichen Teilnahme an künstlerisch-therapeutischen Selbsterfahrungsangeboten dient, weshalb bewusst keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind. Um die von dem Modul gezielte fortlaufende persönliche Erfahrung und Weiterentwicklung zu erreichen, ist es nötig, dieses Modul über mehr als zwei Semester zu verteilen. Alle Module umfassen für die jeweiligen Studiengänge mindestens fünf CP. Pro Semester werden in dem jeweiligen Studiengang 30 CP erworben.

Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Nichtbestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 der RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 21 Abs. 6 RPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig.

Das Semester unterliegt einer Einteilung in Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt, sodass eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet wird. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jede Lehrveranstaltung. Beide Maßnahmen führen dazu, dass es keine Überschneidungen gibt. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben. Der Wirksamkeitstabelle des eingereichten Evaluationsberichts ist zu entnehmen, dass aufgrund der Rückmeldung der Studierenden in einem Modul der Workload zur Zufriedenheit der Studierenden angepasst wurde.

Überfachliche Beratungsmöglichkeiten erhalten die Studierenden durch die Allgemeine Studienberatung, fachliche Beratung erfolgt durch das Lehrpersonal. Des Weiteren können die Studierenden auf Beratungs- und Informationsangebote folgender Einrichtungen zurückgreifen: Bewerbungsmanagement, Prüfungsbüro, Studium und Lehre, Seminargruppenleitung, Psychosoziale Beratung, Studierendenservice, Gleichstellungsberatung und International Office.

Auf der Website sind Informationen zu Studieninhalten, Studiengangorganisation, Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungsprozessen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt. Über das Campus-Management-System TraiNex können die Studierenden sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Wie bereits erwähnt findet die Lehre immer an vier Tagen in der Woche statt, sodass der fünfte Tag der Woche frei bleibt. Im Sinne der Studierbarkeit fragen die Gutachter:innen, ob diese vier Tage über die Semester immer die gleichen sind oder ob es Änderungen gibt. Diesbezüglich berichtet die Hochschule, dass es sich nur von einem Semester zum anderen ändern kann, innerhalb eines Semesters nicht. Darüber hinaus ergänzt die Hochschule, dass meistens Montag oder Donnerstag die freien Tage sind, manchmal aber auch Mittwoch. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis.

In der Runde mit den Studierenden fragen die Gutachter:innen, ob viele neben dem Studium arbeiten. Laut den Studierenden haben einige ein Stipendium und die meisten einen Mini-Job. Sie heben auch positiv hervor, dass die Hochschule anhand von Aufwandsentschädigung Engagement zeigt. Im Zuge dessen hinterfragen die Gutachter:innen die Unterstützung und Förderungsmöglichkeiten, die an der Hochschule angeboten werden. Sowohl während der Aufnahmeprüfung als auch auf der Website der Hochschule werden Informationen zur Finanzierung mit Stipendien mitgeteilt. Somit bestätigen die Studierenden, dass sie gut informiert wurden.

Entscheidungsvorschlag – studiengangsübergreifend

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

In Bezug auf das Kriterium Studierbarkeit gibt es keinen Unterschied zwischen den zwei Studiengängen. Sachstand, Bewertung und Entscheidungsvorschlag sind studiengangübergreifend dargestellt (siehe oben).

3.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

3.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte – Kunsttherapie, B.A., Musiktherapie, B.A.

Da sich hinsichtlich der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen keine studiengangsspezifischen Unterschiede ergeben, werden die zwei Studiengänge im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit gemeinsam betrachtet.

Evidenzen - studiengangsübergreifend

- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Kunsttherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-KT],*
- *Studien- und Prüfungsordnung der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Art, Health and Social Science, Bachelorstudiengang Musiktherapie, in der genehmigten Fassung vom 01.06.2026 [SPO-MT],*
- *Modulhandbuch Masterstudiengang Kunsttherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-KT],*
- *Modulhandbuch Masterstudiengang Musiktherapie (Bachelor of Arts), Stand 15.06.2026 [MHB-MT],*
- *Selbstbericht für den Studiengang Kunsttherapie,*
- *Selbstbericht für den Studiengang Musiktherapie.*

Sachstand – studiengangsübergreifend

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Weiterentwicklungen der Modulbeschreibungen in den Modulhandbüchern, Anpassung von Studienabläufen, Aktualisierungen der Literatur, Implementierung von interdisziplinären, interprofessionellen und forschungsbasierten Lehr- und Lerninhalten werden regelmäßig von den Professor:innen und Modulverantwortlichen geprüft und erarbeitet, innerhalb der Fakultät und des Departments abgestimmt und durch die Dekan:innen und Departmentleiter:innen an das Akkreditierungsmanagement jährlich schriftlich übermittelt.

Die Lehrenden der Hochschule partizipieren durch Konferenzteilnahme, interkollegialen Austausch und eigene Forschungen sowie Veröffentlichungen am nationalen und internationalen Fachdiskurs. Die Erkenntnisse aus der Forschung und der Praxis fließen in die Lehre ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Forschungsaktivitäten der Lehrenden. Die MSH erwähnt 12 Forschungsinstitute, denen sich die wissenschaftlichen Mitarbeitenden zuordnen können. Entscheidend für die beiden Studiengänge ist das IRAT (Institute for Research and Arts Therapies). Die Arbeit des IRAT umfasst interdisziplinäre und internationale Forschungsprojekte in dem Bereich der Künstlerischen Therapien (Kunst-, Musik- und Tanztherapie). Laut der Hochschule haben alle Lehrenden auf Wunsch die Möglichkeit, an einem Forschungsprojekt teilzunehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit einen Forschungsantrag zu stellen und somit die Chance auf eine Lehrreduktion zu bekommen. Schließlich können Lehrende auch Reisen organisieren, Materialien besorgen oder Unterstützung von anderen Lehrenden beantragen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen des Studiengangs, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag – studiengangsübergreifend

Das Kriterium ist erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

In Bezug auf das Kriterium Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gibt es keinen Unterschied zwischen den zwei Studiengängen. Sachstand, Bewertung und Entscheidungsvorschlag sind studiengangübergreifend dargestellt (siehe oben).

3.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand – studiengangsübergreifend

Die MSH verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept sowie eine Qualitätsmanagementordnung (Stand Juli 2023). Es wurde ein Qualitätsmanagementsystem etabliert, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung

der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Als Mittel der Qualitätssicherung werden unter anderem regelmäßig Evaluationen umgesetzt. Auf der Ebene von Studium und Lehre werden Evaluationen der Module, der Lehre, zur Studien- und Prüfungsorganisation, zum Praktikum sowie der Alumni durchgeführt. Das Evaluationsverfahren orientiert sich am Student-Life-Cycle: Zu evaluierende Zielgruppen sind Erstsemester, Studierende sowie Absolvierende aller Studiengänge der MSH.

Semesterbegleitend finden formative Lehrveranstaltungsevaluationen durch die Lehrenden statt. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Verfahren, bei dem von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Die Ergebnisse der semesterbegleitenden Evaluation verbleiben bei den Lehrenden.

Zum Ende der Vorlesungszeit werden alle Module je Studiengang sowie die Studien- und Prüfungsorganisation evaluiert. Dabei wird auch die Angemessenheit des Workloads erfragt. Zwischen den einzelnen Semestern finden Evaluationen zur Studien- und Prüfungsorganisation, zur Studienzufriedenheit, zu Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten statt. Zur Qualitätssicherung der Praktika wird jedes Semester eine Evaluation zu Praktikumsbedingungen, -niveau, Anschlussfähigkeit des Studiengangs und der Studieninhalte sowie zur Vorbereitung, zum Ablauf, zur wissenschaftlichen Betreuung und Reflexion des Praktikums durchgeführt. Die Absolvent:innen werden nach einem, drei und fünf Jahren nach ihrem Abschluss befragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Die Studierenden melden in den Diskussionen zurück, dass ihr Feedback über die Studiengänge gehört wird und dass darauffolgend bei Bedarf Maßnahmen getroffen werden. Sie bestätigen auch, dass sie immer Zugang zu Ansprechpersonen haben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Evidenzen

- *Qualitätsmanagementkonzept der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 31.07.2023,*
- *Ordnung für das Qualitätsmanagement der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 26.07.2023,*
- *Evaluationsbericht Bachelorstudiengang Kunsttherapie, Stand 25.11.2024,*

- *Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“, Stand 30.09.2025*
- *Weiterentwicklung im Studiengang Umgang mit Empfehlung aus vorangegangenen Akkreditierungen Kunsttherapie, Bachelor of Arts, B.A., Stand 13.12.2025,*
- *Selbstbericht für den Studiengang B.A. Kunsttherapie.*

Sachstand

Die MSH hat einen Evaluationsbericht mit Befragungsergebnissen der Immatrikulationskohorten 2022 bis 2024 vorgelegt. Die Evaluationsergebnisse zeigen größtenteils eine Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang und der Hochschule. Was die Studien- und Prüfungsorganisation angeht, wurde die Beratung am besten bewertet, während die Ausstattung der Hochschule mit einer durchschnittlichen Note von 3,44 von 5 am schlechtesten bewertet wurde. Ergebnisse der Alumnibefragung liegen für das Jahr 2024 mit den Rückmeldungen von nur fünf Absolvierenden vor. Die Absolvierenden zeigen sich ebenso zufrieden mit dem Studiengang. Rund 14% der Absolvent:innen haben bereits eine Arbeitsstelle in Vollzeit, die meisten haben erst eine Teilzeitstelle. Überdies haben sich fünf Absolvent:innen des ersten Jahrgangs in dem Masterstudiengang „Intermediale Kunsttherapie“ der MSH eingeschrieben.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs „Kunsttherapie“ liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2021/2022 bei 87 %, mit Start im Wintersemester 2022/2023 bei 74 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Evidenzen

- *Qualitätsmanagementkonzept der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 31.07.2023,*
- *Ordnung für das Qualitätsmanagement der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, Stand 26.07.2023,*

- *Evaluationsbericht Bachelorstudiengang Musiktherapie, Stand 22.11.2024,*
- *Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“, Stand 30.09.2025*
- *Weiterentwicklung im Studiengang Umgang mit Empfehlung aus vorangegangenen Akkreditierungen Musiktherapie, Bachelor of Arts, B.A., Stand 13.12.2025,*
- *Selbstbericht für den Studiengang B.A. Musiktherapie.*

Sachstand

Die MSH hat einen Evaluationsbericht mit Befragungsergebnissen der Immatrikulationskohorten 2022 bis 2024 vorgelegt. Die Evaluationsergebnisse zeigen größtenteils eine Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang und der Hochschule. Die Modulevaluation zeigte positive Ergebnisse und eine Gesamtzufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen. Was die Studien- und Prüfungsorganisation angeht, wurde die Beratung am besten bewertet, während die Verfügbarkeit von Literatur mit einer durchschnittlichen Note von 2,86 von 5 am schlechtesten bewertet wurde. Wegen geringer Teilnehmer:innenanzahl liegen keine Evaluationsergebnisse über das Praktikum vor. Es liegen keine Ergebnisse zur Erstsemesterbefragung vor, da zu wenige Daten für aussagekräftige Ergebnisse vorhanden sind. Ebenso liegen keine Ergebnisse einer Alumnibefragung vor, da es keinen ausreichenden Rücklauf gab und somit keine Daten vorhanden sind. Dennoch hat eine persönliche Abfrage der Absolvent:innen gezeigt, dass alle eine Stelle gefunden haben und ein Großteil der Absolvent:innen direkt aus dem Praktikum übernommen wurde.

Ergebnisse zum Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) im Studiengang „Musiktherapie“ liegen aufgrund der geringen Studienanfängerzahl nicht vor. Dementsprechend ist die Abschlussquote nicht aussagekräftig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3.6 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte – Kunsttherapie, B.A., Musiktherapie, B.A.

Da sich hinsichtlich der Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich keine studiengangsspezifischen Unterschiede ergeben, werden die zwei Studiengänge im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit gemeinsam betrachtet.

Evidenzen – studiengangsübergreifend

- *Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept der MSH Medical School Hamburg GmbH – University of Applied Sciences and Medical University, fakultätsübergreifend, Stand 16.09.2024,*
- *Rahmenprüfungsordnung (RPO) der MSH Medical School Hamburg GmbH University of Applied Sciences and Medical University Fakultät Humanwissenschaften Masterstudiengänge, in der genehmigten Fassung vom 21.01.2025,*
- *Selbstberichte.*

Sachstand – studiengangsübergreifend

Die MSH verfügt über ein Gleichstellungs- und Diversitymanagementkonzept (Stand September 2024). Dieses Konzept analysiert die Ausgangslage der Ergebnisse der Gleichstellungsarbeit von 2017 bis 2023, beschreibt die Dimensionen von Gleichstellung und Diversity an der MSH, leitet daraus Zielformulierungen ab und konzentriert diese auf einen konkreten Maßnahmenkatalog.

Als Diversity-Dimensionen versteht die Hochschule Geschlechtergerechtigkeit, Wertschätzung von Vielfalt und Familienfreundlichkeit. Um die Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, betrachtet die Hochschule die Anteile von Frauen und Männern, aber auch hinsichtlich der Frage, wie gleichberechtigt der Zugang zur nächsthöheren Qualifikationsstufe oder Statusgruppe gestaltet ist und inwiefern die beiden Geschlechter gleichberechtigt an Entscheidungsprozessen partizipieren können. Bezogen auf das dritte Geschlecht begreift die MSH ihre Aufgabe darin, diese Personen angemessen im Hochschulalltag zu repräsentieren und Diskriminierung, gerade auch auf sprachlicher Ebene, entgegenzuwirken. So sollen in allen Bereichen der Hochschule gendergerechte Sprachregelungen umgesetzt werden, zudem ist Gender Mainstreaming (durchgängige Gleichstellungsorientierung) Teil der Organisationsentwicklung. In einem Kaskadenmodell soll die Gleichstellung gesichert werden: Die Hochschule strebt an, die Gewinnung qualifizierter weiblicher Wissenschaftler:innen auf Professuren und Stellen im Wissenschaftsmanagement weiter zu erhöhen. Das Modell gilt auch in der Umkehrung, nämlich in Studiengängen und Bereichen, in denen Männer deutlich unterrepräsentiert sind.

Des Weiteren legt die Hochschule Wert auf die individuelle Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in den Hochschulalltag. Dabei wird die Heterogenität der Hochschulzugehörigen insbesondere als Mittel verstanden, um die Arbeit der MSH positiv zu beeinflussen.

Die Hochschule wirkt darauf hin, allen Studierenden und Mitarbeiter:innen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, körperlicher Verfasstheit, der sexuellen Orientierung und Identität ein diskriminierungs- und gewaltfreies Studien- und Arbeitsumfeld zu bieten. Das Diversity Management fokussiert die Mitarbeiter:innen. Die Maßnahmen zur Antidiskriminierung umfassen alle Hochschulzugehörigen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf versteht die Hochschule als eine der großen Längs- und Querschnittsaufgaben: Die MSH fokussiert dabei auf individualisierte Studien- und Einsatzpläne, Begleitung und Beratung in der Phase vor einer familiär begründeten Pause und während des Wiedereinstiegs, auf Remote-Lösungen zur Partizipation an Studium und Büroalltag.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf – studiengangsübergreifend

Vor Ort erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Umgang der Hochschule mit möglichen Diskriminierungsfällen sowie nach Unterstützungsstrukturen für internationale Studierende oder Studierende mit Migrationshintergrund. Die Hochschule verweist auf Beratungsangebote wie das International Office und die psychosoziale Beratungsstelle. Die Betreuung betroffener Studierenden erfolgt individuell und bedarfsorientiert, eine weitere Ansprechperson ist dabei die Gleichstellungsbeauftragte der MSH. Fragen des Umgangs mit Diversität und Diskriminierung werden zudem in den zuständigen Gremien, etwa im Politikkomitee, reflektiert und kontinuierlich weiterentwickelt. Die Gutachter:innen begrüßen die Sensibilität der Hochschule, gleichzeitig sehen sie noch Entwicklungspotenzial. Aus ihrer Sicht sollte die Hochschule den Umgang mit Diskriminierung und Rassismus sowie dafür zuständige Beratungsstellen stärker sichtbar machen, zum Beispiel auf der Website, und entsprechende Angebote schaffen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag – studiengangsübergreifend

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte den Umgang mit Diskriminierung und Rassismus und zuständige Beratungsstellen stärker sichtbarmachen, zum Beispiel auf der Website, und entsprechende Angebote schaffen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

In Bezug auf das Kriterium Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich gibt es keinen Unterschied zwischen den zwei Studiengängen. Sachstand, Bewertung und Entscheidungsvorschlag sind studiengangübergreifend dargestellt (siehe oben).

4 Begutachtungsverfahren

4.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 der Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt (siehe Selbstbericht).

4.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018 in der Fassung vom 03.07.2025.

4.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof.in Dr. Josephine Geipel, Universität Augsburg
- Prof.in Dr. Petra Saltuari, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- Prof.in Dr. Monika Wigger, Katholische Hochschule Freiburg
- Prof. Dr. Thomas Wosch, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Carsten Pilzecker, psychologischer Psychotherapeut

c) Studierende

- Karin Diede-Becker, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

5 Datenblatt

5.1 Daten zum Studiengang

5.1.1 Studiengang 01 – Kunsttherapie, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"³⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kunsttherapie (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁴⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Stand: 30.09.2025

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen/-anfänger Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolventinnen/Absolventen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025 ²⁾	38	31			0%			0%			0%
WS 2023/2024	31	28			0%			0%			0%
WS 2022/2023	19	19	12	12	63%	14	14	74%	14	14	74%
WS 2021/2022	15	13	11	9	73%	11	9	73%	13	13	87%
Insgesamt	103	91	23	21	22%	25	23	24%	27	27	26%

1) Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

2) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

3) Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventinnen/Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfängerinnen/Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen/Absolventen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

4) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

5.1.2 Studiengang 02 – Musiktherapie, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Studiengang: Musiktherapie (B.A.)

Stand: 30.09.2025

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen/-anfänger Studienbeginn in Semester X ¹⁾		Absolventinnen/Absolventen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen/Absolventen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ³⁾	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022 - WiSe 2024/2025	25	19	5	2	20%	5	2	20%	5	2	20%
Insgesamt	25	19	5	2	20%	5	2	20%	5	2	20%

¹⁾ Studienanfänger:innen sind die, die bis zum ersten Tag des Studiums nicht gekündigt haben und deswegen in unseren Notenlisten eingebucht sind. Auch wenn Sie keinen Tag studiert haben.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvierende, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolvierende mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger:innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvierende in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Die in der Zeile "Insgesamt" in dieser Spalte hinterlegte Formel teilt die tatsächlichen Absolvierenden durch alle Studienanfänger:innen. In die Berechnung fließen ebenfalls alle Studienanfänger:innen ein, die das Studium noch nicht in RSZ beendet haben können. Gleiches gilt für die Abschlussquote RSZ + 1 und RSZ + 2. Im Selbstbericht wird die Abschlussquote so dargestellt, dass die Studienanfänger:innen nicht ausgewiesen werden, welche noch nicht in RSZ abgeschlossen haben können.

5.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.03.2026
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24.04.2026
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.07.2021 bis 30.09.2026 AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende des Bachelorstudiengangs „Kunsttherapie“ und des Bachelorstudiengangs „Musiktherapie“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume, Ateliers, Bibliothek

6 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag